Wien, Donnerstag den 11. December 1879. XII. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1880** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn die Stadtgemeinde Wien die Hochquellen-Wasserleitung gegenüber einem seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Hausbesitzer absperrt: so ist dies keine Besitzstörung, die vor den ordentlichen Civilrichter gehören würde, sondern haben die politischen Behörden zu entscheiden.

Das Haus CNr. . . auf der Wieden in Wien wurde im Jahre 1877 executiv feilgeboten, von A. erstanden, demselben nach vollständiger Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse, sowie auch Genehmigung des Kaufschillingsausweises gerichtlich eingeantwortet und derselbe als Eigenthümer grundbücherlich einverleibt. Zur Zeit, als A. das Haus erstand, war in demselben das Hochquellenwasser bereits eingeleitet, — A. hatte auch stets, so lange er das Haus besitzt, das Hochquellenwasser bezogen und regelmäßig die von der Commune Wien verlangte Wassergebühr, so insbesondere Anfangs Februar 1879 für die Zeit vom 1. Februar bis 1. August 1879, die entfallende Gebührenquote per 12 fl. bezahlt. Im Mai 1879 erhielt A. einen Auftrag von dem Magistrate Wien, mittelst dessen ihm angezeigt wurde, daß der Wasserzufluß in sein Haus abgesperrt würde, falls nicht die Bezahlung der angeblich rückständigen Abzweigungskosten bis zu einem angegebenen Termine erfolgen sollte. Diesen Auftrag beantwortete A. in einer Zuschrift an den Wiener Magistrat dahin, daß er die Wasserleitung in sein Haus nicht bestellt habe, daher auch dafür nichts schuldig sei, daß er seine Wassergebühr bereits vorhinein bezahlt habe, und daß bei dem Umstande, wo auf dem Hause eine diesfällige Last nicht einverleibt sei, wie der Grundbuchsstand ausweise, es ihn nichts angehe, wenn die Commune Wien die Eintreibung der angeblichen Abzweigungskosten von dem Vorbesitzer seines Hauses oder die Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche bei der Kaufschillingsvertheilung versäumt habe.

Als nichtsdestoweniger am 24. März 1879 der Zufluß der Hochquellenleitung in das Haus des A. abgesperrt wurde, belangte dieser die Stadtgemeinde Wien auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes wegen Besitzstörung.

Nach durchgeführter Verhandlung erkannte das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht Wieden mit Bescheid vom 6. April 1879, Z. 14.448: „Die Stadtgemeinde Wien habe sich durch Absperrung der Hochquellen-Wasserleitung in das Haus des Klägers einer Besitzstörung schuldig gemacht und habe gleiche Besitzstörungshandlungen in Hinkunft bei Vermeidung eines Pönfalles von 100 fl. für jeden Störungsfall zu unterlassen und zwar aus Gründen: Vor Allem wird die seitens der Geklagten in Zweifel gezogene hiergerichtliche Zuständigkeit begründet. Die Geklagte behauptet nämlich, daß aus dem Grunde, weil nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 172, der Streit wegen gestörten Besitzes eines Wasserwerkes von der politischen Behörde zu entscheiden sei, vorstehender Fall nicht zur Competenz des Civilrichters gehöre. Maßgeblich für die etwa zweifelhafte Competenzfrage könnte nur das für Oesterreich unter der Enns erflossene Wassergesetz vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, sein. Der § 71 desselben normirt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach demselben Gesetze beziehen, insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehören. Der vorliegende Fall ist ein solcher, welcher „die Benützung" betrifft, keineswegs ein solcher der „Abwehr". Nachdem der Hauseigenthümer den richterliche Schutz, wegen des ihm ohne seine Zustimmung abgesperrten Wasserzuflusses, anruft, wodurch sein Benützungsrecht verletzt wurde, tritt die im vorigen Gesetze bezogene, in § 55 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, begründete hiergerichtliche Competenz ein.

Auf die Hauptsache übergehend, wurde nicht bestritten, daß das in das Eigenthum des Klägers übergegangene Haus im Genuße der

abgezweigten Hochquellen-Wasserleitung ist. Die geklagte Stadtgemeinde beruft sich sogar ausdrücklich auf den mit dem Besitzvorfahrer des Klägers abgeschlossenen Vertrag, laut dessen das Wasser in das gedachte Haus eingeleitet wurde und der Hauseigenthümer sich verpflichtete, die Kosten der Abzweigung vom Hauptrohre zu vergüten, und laut dessen derselbe lediglich zur Kenntniß nahm, daß die Commune sich das Recht vorbehielt, den Wasserzufluß, insolange die Kosten der Abzweigung nicht vollständig getilgt sind, zu jeder Zeit abzusperren. Die Stadtgemeinde gesteht auch, daß sie, als die Liegenschaft durch den Kauf in den Besitz und das Eigenthum des jetzigen Klägers übergegangen war, den Wasserzufluß deshalb absperrte, weil der Besitzvorgänger die Einleitungskosten noch nicht getilgt hatte. Nun ist unbestritten und stimmt auch mit dem § 25 des citirten Wassergesetzes zusammen, daß Kläger zur Zeit der erfolgten Absperrung im Besitze, insbesondere im factischen Besitze des Wasserbezugsrechtes sich befand. Die mit dem früheren Hauseigenthümer getroffene Vereinbarung, daß durch jederzeitige Absperrung der Wasserleitung die Abzahlung der Einleitungskosten erzwungen werden dürfte, ging, da sie grundbücherlich nicht eingetragen wurde, auf den Nacherwerber der Liegenschaft nicht über und derselbe war gemäß § 339 a. b. G. befugt, die Untersagung des Eingriffes in sein factisches Besitzrecht gerichtlich zu fordern, während der Stadtgemeinde unbenommen bleibt, behufs Einbringung ihrer Einleitungskosten die ordentlichen Rechtmittel anzuwenden. Es geht auch nicht an, zur Motivirung des Vorgehens der Stadtgemeinde den § 4 der Kundmachung des Magistrates vom 10. Juli 1876 zu beziehen. Denn die Stadtgemeinde hatte den früheren Hauseigenthümer ungeachtet der noch nicht getilgten Abzweigungskosten das Wasser abgegeben, — als der jetzige Eigenthümer in den Besitz trat, floß das Wasser zu. Erst wenn diesem Eigenthümer die im § 4 cit. bezogene Rechnung zugestellt worden wäre (was gar nicht behauptet wird), hätte von einer allfälligen Pflicht desselben zur Rückvergütung der fraglichen Kosten geredet werden können, — und selbst in diesem Falle erklärt der § 4 selbst, daß diese Kosten mittelst Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben werden können. Der erste Punkt des klägerischen Begehrens, dahin lautend, daß die Absperrung bei Execution sofort zu beheben sei, bedarf keiner richterlichen Verfügung mehr, weil von Seite der Stadtgemeinde seit der Klagseinbringung diese Absperrung, wie beiderseits zugegeben wurde, freiwillig wieder aufgehoben und hiedurch der Wasserzufluß wieder hergestellt wurde. In Ansehung der künftigen Störungsfälle ist über die Ziffer des Pönfalles zu bemerken, daß deren Höhe in Anbetracht der Wichtigkeit des Hochquellenwassers für die Sanität des Hauses nicht übertrieben erscheint, übrigens auch nicht angefochten wurde.

Ueber den von der Stadtgemeinde Wien wider diese Entscheidung ergriffenen Recurs hat das k. k. n. ö. Oberlandesgericht den Erkenntnißbescheid des k. k. Bezirksgerichtes Wieden aufgehoben und die Klage des A. wegen Unzuständigkeit der Gerichte abgewiesen und den Kläger auch zum Ersatze der Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt, — welche Entscheidung nachstehend motivirt wurde:

Die Streitsache betrifft die Benützung der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung, eines Wasserwerkes, zu dessen Errichtung die Bewilligung der politischen Behörde und die Erwirkung des Expropriationsrechtes nach §§ 16 und 24 des Gesetzes vom 28. August 1860, L. G. Bl. Nr. 56, erforderlich und für dessen Herstellung sanitätspolizeiliche Rücksichten maßgebend waren. Der § 71 des bezogenen Gesetzes erklärt in Ausführung des § 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Wässer nach ersterem Gesetze beziehen, insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören. Da die Competenz in Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen Gericht und politischen Behörden nicht ausdrücklich abgegrenzt ist, so können der gerichtlichen Entscheidung offenbar nur jene Streitigkeiten vorbehalten werden, bei denen es sich zweifellos nur um ein Privatinteresse oder nur um die Wiederherstellung gestörten Besitzes, unvorgreiflich der Wahrung öffentlicher Rücksichten handelt. Die Benützung der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung unterliegt öffentlichen Rücksichten, weshalb schon mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. August 1860, L. G. Bl. Nr. 56, die diese Benützung betreffende Streitigkeit der Entscheidung der politischen Behörde vorzubehalten ist. Aus diesem Umstande, ferner daß die Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung von der Stadtgemeinde Wien in dem ihr zukommenden natürlichen Wirkungskreise der Sanitätspolizei hergestellt wurde, von ihr erhalten und betrieben wird, ergibt sich mit Bezug auf die §§ 64 und 69 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850, L. G. Bl. Nr. 68, und auf die, die Benützung der Wasserleitung regelnde und durch mannigfache administrative Rücksichten beschränkende Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juli 1876, Z. 70.713 (Nr. 1 des Duplicandum), gleichfalls, daß diese Entscheidung der politischen Behörde zu unterstellen ist. Die vom Kläger als Besitzstörung gekennzeichnete Absperrung der Hochquellen-Wasserleitung in sein Haus geschah in Ausführung der vom Wiener Stadtbauamte mit Berufung auf den Auftrag des Wiener Magistrates, Z. 51.759/1879, an den Kläger unter Androhung der Absperrung des Wasserzuflusses ergangenen Aufforderung zur Zahlung der rückständigen Abzweigungskosten. Es handelt sich also bei dem vermeintlichen Besitzstörungsacte um den Vollzug einer vom Wiener Magistrate als politischen Behörde getroffenen Verfügung, über deren Rechtmäßigkeit das Gericht zu entscheiden nicht berufen ist. Aus diesen Gründen mußte das erstrichterliche Erkenntniß wegen Unzuständigkeit der Gerichte gemäß § 48 J. N. zurückgewiesen und dem Kläger gemäß §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, der Ersatz der Verhandlungskosten sowie der Recurskosten an die Stadtgemeinde Wien auferlegt werden.

Dem wider diese obergerichtliche Entscheidung ergriffenen Revisionsrecurse des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst oberstgerichtlicher Entscheidung vom 15. Juli 1879, Z. 7873, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichtes unter einfacher Bezugnahme auf deren Begründung zu bestätigen befunden.

R.

Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung über von Seite einer Bezirksvertretung gegen das Aerar erhobene Ansprüche zur Zahlung eingehobener und nicht abgeführter Bezirksumlagen.

Die Bezirksvertretung L. belangte mit Klage beim k. k. Landesgerichte in Graz die k. k. Finanzprocuratur in Graz in Vertretung des k. k. Finanzärars auf Zahlung eines Betrages von 409 fl. 36 kr. für durch das k. k. Steueramt L. im Jahre 1873 eingehobene und nicht abgeführte Bezirksumlagen s. N. G.

Gegen diese Klage erhob die k. k. steierm. Finanzprocuratur die Einwendung der Incompetenz des k. k. Landesgerichtes.

Ueber das mit beiden Theilen bei der Tagsatzung am 27. Jänner 1877 geschlossene Verfahren hat das k. k. Landesgericht Graz mit Urtheil vom 23. Februar 1877, Z. 2548, zu Recht erkannt:

Die von der k. k. steierm. Finanzprocuratur erhobene Einwendung der Incompetenz dieses k. k. Landesgerichtes hat statt und wird das Klagebegehren abgewiesen. Die Bezirksvertretung L. ist schuldig, dem geklagten k. k. Finanzärar zu Handen der k. k. Finanzprocuratur in Graz die Gerichtskosten zu bezahlen. Gründe:

„Gegen die vorliegende Klage der Bezirksvertretung L. erhebt die k. k. Finanzprocuratur noe. des Finanzärars vor Allem die Einwendung der Incompetenz, da zur Entscheidung dieses Rechtsstreites ausschließlich das Reichsgericht (Art. 3, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, und § 16 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44) competent sei, da es sich um einen im ordentlichen Rechtswege nicht auszutragenden Rechtsanspruch einer öffentlichen Körperschaft, der Bezirksvertretung, an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Finanzärar, den Fiscus handle.

Dieser Einwendung muß unbedingt Folge gegeben werden.

Die Einhebung der Bezirksumlagen durch die k. k. Steuerämter in Steiermark gründet sich auf das Gesetz vom 14. Juni 1866, L. G. und V. Bl. Nr. 19. Zunächst muß nun constatirt werden, daß dieses Gesetz in allen seinen Bestimmungen dem öffentlichen Rechte angehört. Rechtsverhältnisse nun, welche durch dieses Gesetz geschaffen werden oder auf Grund dieses Gesetzes entstehen, fallen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes und nicht in jenes des Privatrechtes, können daher nicht nach civilrechtlichen, sondern nur nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen beurtheilt und entschieden werden.

Daß der strittige Rechtsanspruch aber in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehört, ergibt sich noch aus der weiteren Erwägung: Das bezogene Gesetz zwingt den Staat einerseits zu gestatten, daß die k. k. Steuerämter die Bezirksumlagen einheben und nöthigt die Bezirksvertretungen andererseits, ihre Umlagen nur durch die k. k. Steuerämter ein-

heben zu lassen und sich keiner anderen Organe hiezu zu bedienen. Dieses Zwangsverhältniß, in dem sich der Staat und die Bezirksvertretungen und zwar insolange, als das Gesetz im verfassungsmäßigen Wege nicht abgeändert oder beseitigt ist, befinden und dem sich kein Theil entziehen kann, gibt dem in Rede stehenden Rechtsverhältnisse auf Seite des Staates den Charakter einer Last, die vom Staate im öffentlichen Interesse übernommen wurde, daher auch dieses Rechtsverhältniß nur nach den Principien des öffentlichen Rechtes und nicht nach jenen des Privatrechtes beurtheilt werden kann und darf.

Die Einhebung der Bezirksumlagen der Bezirksvertretung L. durch das k. k. Steueramt L. gründet sich lediglich auf § 53 des citirten Gesetzes und nicht etwa auf einen zwischen dem Staate und der Bezirksvertretung L. dießfalls in Gemäßheit des 17. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossenen Vertrag; es kann daher auch weder von einem Verwahrungsvertrage, noch einem Bevollmächtigungsvertrage, noch von einem Darleihensvertrage, noch von einer condictio sine cau a die Rede sein, wie Klägerin vermeint.

Aber auch ein Quasi-Contractsverhältniß liegt nicht vor, da der Staat durch das bezogene Gesetz nur die Verpflichtung übernahm, zu gestatten, daß die Bezirksumlagen durch das k. k. Steueramt eingehoben werden, der Staat zugegebenermaßen dieser Verpflichtung auch nachkam und nicht angenommen werden kann, daß der Staat außer dieser Verpflichtung auch noch die Obliegenheiten eines Geschäftsführers übernehmen wollte. Da nun weder ein Contracts- noch ein Quasi-Contractsverhältniß vorliegt, so muß der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Rechtsanspruch auch noch aus diesem weiteren Grunde als ein im ordentlichen Rechtswege nicht austragbarer erklärt und das Klagebegehren wegen Incompetenz des Gerichtes abgewiesen werden.

Da der vom Geklagten erhobenen Einwendung der Incompetenz Folge gegeben wird, hat die Meritalentscheidung dieses Rechtsstreites zu entfallen."

Ueber Appellation der Klägerin hat das k. k. Oberlandesgericht mit Urtheil vom 9. Mai 1877, Z. 3632, das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Graz vom 23. Februar 1877, Z. 2548, abzuändern und zu erkennen befunden:

„Die von der k. k. steiermärkischen Finanzprocuratur in Vertretung des geklagten Finanzärars erhobene Einwendung der Incompetenz habe nicht statt und es werde dem k. k. Landesgerichte Graz aufgetragen, in der Hauptsache das weitere Amt zu handeln."

Das geklagte Finanzärar wird schuldig erkannt, der klagenden Bezirksvertretung die Appellationskosten zu ersetzen. Gründe:

Unstreitig gehört die Frage, ob der Staat zur Einhebung der Bezirksumlagen verpflichtet ist, als durch das Landgesetz vom 14. Jun 1866, L. G. Bl. Nr. 19, geregelt, dem öffentlichen Rechte an.

Daraus folgt aber noch nicht, daß die aus dieser Verpflichtung sich ergebenden rechtlichen Consequenzen, namentlich die im vorliegenden Processe streitigen Fragen, ob und in welcher Weise der Staat die eingehobenen Bezirksumlagen der Bezirksvertretung auszufolgen habe, dann ob und welche Haftung ihn für die ungeschmälerte Abfuhr dieser Umlagen gegenüber der Bezirksvertretung treffe, ebenfalls nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen sind und sich deßhalb der Judicatur der ordentlichen Gerichte entziehen.

Zur richtigen Entscheidung dieser Frage, über welche das bezogene Landesgesetz keine Bestimmung enthält, ist vielmehr zu untersuchen, ob das durch die Einhebung der Bezirksumlagen seitens des Staates zwischen diesem und der Bezirksvertretung entstehende Rechtsverhältniß seiner Natur nach ein derartiges ist, daß es ebenfalls unter die Normen des öffentlichen Rechtes fällt.

Dieß ist nun keineswegs der Fall. Der Anspruch, welchen die Bezirksvertretung auf Ausfolgung der vom Staate für sie eingehobenen Bezirksumlagen an den Staat erhebt, berührt die Allgemeinheit nicht, sondern ist lediglich zwischen den beiden daran unmittelbar Betheiligten, nämlich der Bezirksvertretung und dem Staate, auszutragen, die hiebei zur Sprache kommenden Fragen sind nur an der Hand des Privatrechtes zu lösen und haben mit dem öffentlichen Rechte nichts zu schaffen, es unterliegt daher auch keinem Zweifel, daß dieser Anspruch, mag er auch seinen mittelbaren Ursprung in einer aus öffentlichen Rücksichten getroffenen Maßregel haben, nur im ordentlichen Rechtswege zur Austragung gelangen kann.

Die vom geklagten Finanzärar wider die Klage erhobene, auf die Bestimmung des Art. 3 lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, und § 16 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, gestützte Einwendung der Incompetenz mußte deshalb als unstatthaft erkannt und dem Landesgerichte aufgetragen werden, in der Hauptsache das weitere Amt zu handeln.

Da in Gemäßheit des § 26 sum. Verfahrens über die Einwendung der Incompetenz zugleich mit der Hauptsache verhandelt wurde, über die letztere aber nunmehr erst zu entscheiden sein wird, da ferner besondere Kosten, welche der Klägerin etwa durch die Einwendung der Incompetenz allein entstanden wären, nicht vorhanden sind, entfällt ein obergerichtlicher Spruch bezüglich der Gerichtskosten erster Instanz, dagegen muß das geklagte Aerar nach §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, zum Ersatze der Appellationskosten verhalten werden, weil dieselben nur durch die als unbegründet erkannte Einwendung der Incompetenz verursacht worden sind."

Ueber Revision der k. k. Finanzprocuratur hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. November 1877, Z. 8760, die in dieser Rechtssache geschöpften Urtheile des k. k. Landesgerichtes Graz und des k. k. Oberlandesgerichtes sammt der bezüglichen Verhandlung und dem über die Klage ergangenen Bescheide des k. k. Landesgerichtes in Graz vom 2. Mai 1876, Z. 12.793, aufzuheben und auszusprechen befunden: Die von der Bezirksvertretnng L. wider das k. k. Finanzärar eingebrachte Klage auf Zahlung eines Betrages von 409 fl. 36 kr. an eingehobenen Bezirksumlagen s. N. G. wird wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen und die klagende Bezirksvertretung hat dem Geklagten die Gerichtskosten der ersten Instanz, sowie die Revisionskosten zu ersetzen und die Kosten ihrer Appellationsbeschwerde allein zu tragen und zwar aus nachstehenden Gründen:

Laut der bezogenen Gesetzesstelle sind die Bezirksumlagen den l. f. Steuern gleichgehalten und von den Organen einzuheben, denen die Einhebung der Landesumlagen zusteht. Demnach beruht die Einhebung der erwähnten Umlagen, folglich auch deren Abfuhr an den Bezugsberechtigten auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes und das hiedurch begründete Rechtsverhältniß erscheint als ein dem öffentlichen Rechte angehöriges. Da nun die Verbindlichkeit der mit der Einhebung und Abfuhr der Bezirksumlagen beauftragten Organe dem öffentlichen Rechte angehört, können die daraus sich ergebenden Folgen für sich allein ein privatrechtliches Verhältniß zwischen dem Bezugsberechtigten und jenen Organen, beziehungsweise dem Aerar nicht begründen und ist hiemit die höhere Verwaltungsinstanz zur Erledigung der Anstände berufen, welche in Ansehung der Ausfolgung eingehobeuer Umlagen zwischen den hiezu verpflichteten Organen und der Bezirksvertretung sich ergeben, so können, im Falle ein bezüglicher Anspruch an das Aerar gestellt und wie nach Inhalt der erhobenen Klage ein durch besonderen Rechtsact zwischen dem Kläger und dem Geklagten geschaffenes oder sonst auf einen besonderen privatrechtlichen Titel zurückführendes Privatrechtsverhältniß als Klagegruud nicht geltend gemacht wird, keineswegs die Gerichte zur Entscheidung der Frage angerufen werden, ob die eingehobenen Umlagen der Bezirksvertretung auszufolgen sind. Nachdem daher der Gegenstand der Klage zur richterlichen Entscheidung als nicht geeignet sich darstellt und deshalb die Klage von Amtswegen zurückzuweisen war, mußten im Sinne des § 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, auch der über dieselbe ergangene Bescheid, das durchgeführte Rechtsverfahren und die geschöpften Urtheile aufgehoben werden. Hieraus ergibt sich aber weiter, daß der klagenden Bezirksvertretung gemäß den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, sämmtliche aus ihrer Klage entstandenen Kosten zur Last zu legen sind."

Ger.-H.

Den mit der Ausübung der Polizeigewalt verbundenen Kosten der Ortsbehörde steht das gesetzliche Pfandrecht nicht zu.

Auf Ansuchen des Magistrates in K. wurde aus Polizeirücksichten ein baufälliges Haus gerichtlich feilgeboten und um den Betrag von 8 fl. verkauft.

Die Verhandlungs- und Feilbietungskosten wurden vom Magistrate mit 45 fl., und nebenbei vom Staatsschatze die rückständigen Steuern aus dem letzten Triennium mit 11 fl. zum Meistbote liquidirt. Nur die letzteren wurden dem Staatsschatze von dem k. k. Landesgerichte in Krakau zugesprochen, hingegen hat die zweite Instanz auf Grund der Bestimmungen des § 28 der C. O. auch dem Magistrate die Feilbietungskosten zuerkannt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit der Entscheidung

vom 27. December 1878, Z. 13.990, den erstrichterlichen Bescheid bestätigt in Erwägung, daß der Magistrat der Stadt K. als politische Ortsobrigkeit kraft des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises auf Grund des diesfalls gefällten politischen Erkenntnisses um Vornahme der Veräußerung der verödeten Realität aus Polizeirücksichten bei der Gerichtsbehörde im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 2. September 1856, R. G. Bl. Nr. 164, eingeschritten ist. Es ist aber nirgends im Gesetze ausgesprochen, daß derlei mit der Ausübung der Polizeigewalt verbundenen Kosten der Ortsbehörde ein gesetzliches Pfandrecht auf der zu veräußernden Realität zustehen würde, und eine Analogie mit dem Gesetze über das Concursverfahren ist diesfalls nicht zutreffend, weil durch die Eröffnung des Concurses das gesammte der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben entzogen wird, und die Gesammtheit derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit der Concurseröffnung bestanden haben, das Recht erlangt, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der Concursordnung zu ihrer Befriedigung zu verwenden, während es sich in dem vorliegenden Falle nur um ein einzelnes Vermögensobject des Schuldners handelt, indem die Veräußerung einer Realität aus Polizeirücksichten stattfand, daher auf den erzielten Kaufpreis nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung nur die privilegirten und die Hypothekargläubiger einen Anspruch haben. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. Ausgeg. am 25. September.

113. Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1879, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1880, 1881 und 1882 bestimmt wird.

114. Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1879, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Łyczana, Janczowa und Jastenna zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Neu-Sandec in Galizien.

115. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1879, betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Josefstadt in Wien.

XLIV. Stück. Ausgeg. am 27. September.

116. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1879, betreffend die Ermächtigung des k. k. Stadtpostamtes Pilsen zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte auch über 2·5 Kilogramm ins Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane.

117. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 26. September 1879, betreffend die Aufhebung der mit den Verordnungen vom 7. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 34), vom 24. März und 7. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 22 und 50), und vom 8. April 1879 (R. G. Bl Nr. 52) wegen der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus der Schweiz, aus Deutschland, Rußland, Rumänien, der Türkei, aus Serbien und Montenegro verfügten Waaren-Ein- und Durchfuhr-Verbote.

XLV. Stück. Ausgeg. am 30. September.

118. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. September 1879, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie, vom S. Giorgio nach Gradaz, dann der Zoll-, Hafen- und Seesanitäts-Expositur von Dervenik nach S. Giorgio.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Nachtrag zum II. Quartal.)

XV. Stück. Ausgeg. am 1. April.

26. Gesetz vom 3. März 1879, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks- respective Landesfonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

27. Gesetz vom 3. März 1879, betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen.

(III. Quartal.)

XIX. Stück. Ausgeg. am 26. August.

32. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. August 1879, Z. 24.891, womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

IX. Stück. Ausgeg. am 30. September.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 15. August 1879, Z. 8458, betreffend die Constituirung der Gemeinden Gallneukirchen und Engerwitzdorf.

15. Erlaß des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 20. September 1879, Z. 2328/Präs., betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

X. Stück. Ausgeg. am 4. August.

15 Gesetz vom 7. Juli 1879, womit eine Bauordnung für das Herzogthum Salzburg, mit Ausschluß der Landeshauptstadt, erlassen wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 23. August.

16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg, ddo. 31. Juli 1879, Z. 3155, betreffend die Aufhebung der Vorschrift über die Nachweisung der erfolgten Verehelichung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

17. Erlaß des k. k. Landespräsidiums zu Salzburg, ddo. 16. August 1879, Nr. 940, betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes von Blanquetts für Heimatscheine.

XII. Stück. Ausgeg. am 17. September.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters von Salzburg vom 24. August 1879, Z. 3216, über die für das Jahr 1879 und beziehungsweise nachträglich für das Jahr 1878 Allerhöchst genehmigten Gemeindeumlagen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Kabinetssecretär Hofrathe Anton Ritter Pachner v. Eggenstorff den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Aeußern Alfred Garzarolli Edlen v. Thurnlack taxfrei den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums hat den Polizeicommissär Dr. Josef Riß und den Bezirkscommissär Franz Ritter Kozaryn v. Okulicz zu Ministerialvicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten Stanislaus v. Doré zum Vorstande des Archives und Protokolles für politische Correspondenzen und den Hof- und Ministerialofficial erster Classe Wilhelm Semeleder zum Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Erledigungen.

Baurathsstelle bei der böhm. Statthalterei mit der siebenten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 282.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 23 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.